

Volksabstimmung
19. Mai 2019

.....
Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten
vom 19. März 2019

→ Gesetz über die **Aufgaben-
und Finanzreform 18**
(Mantelerlass AFR18)

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe **www.abstimmungen.lu.ch**. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.

Gesetz über die **Aufgaben- und Finanzreform 18** (Mantelerlass AFR18)

Im Zentrum der Aufgaben- und Finanzreform 18 steht die Neuregelung der Finanzierung von zwei wichtigen Aufgaben des Kantons: Kanton und Gemeinden teilen sich neu die Kosten der Volksschulbildung, und der Kanton übernimmt den Grossteil der Kosten des Hochwasserschutzes (Wasserbau und Gewässerunterhalt). Die Mehrbelastung des Kantons (rund 200 Mio. Fr.) wird mit Kostenübernahmen der Gemeinden bei anderen Aufgaben sowie mit der Neuverteilung von Sondersteuern und Abgaben, einem Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden und Anpassungen im Finanzausgleich gegenfinanziert. Auch die Erträge der geplanten kantonalen Steuergesetzrevision 2020, die an die Steuervorlage (STAF) des Bundes anschliesst, fliessen in die Finanzierung der Reform ein. Diese soll unter dem Strich weder den Kanton noch die Gemeinden belasten. Der Kantonsrat beschloss die Reform mit 66 gegen 43 Stimmen und empfiehlt sie zusammen mit dem Regierungsrat zur Annahme.

Die Abstimmungsfrage	4
Für eilige Leserinnen und Leser	5
Bericht des Regierungsrates	7
Beschlüsse des Kantonsrates	14
Empfehlung des Regierungsrates	15
Abstimmungsvorlage	17

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 18. Februar 2019 das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18) beschlossen. Es wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2019 veröffentlicht. Da dem Kanton mit diesem Erlass neue Ausgaben von jährlich rund 200 Millionen Franken entstehen, unterliegt das Gesetz gemäss § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie das Gesetz
über die Aufgaben- und
Finanzreform 18
(Mantelerlass AFR18)
annehmen?** ←

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie es ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Gesetzes (S. 17).

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kantonsrat hat am 18. Februar 2019 die breit angelegte Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) beschlossen. Die Reform umfasst die folgenden Hauptmassnahmen:

- Der Kanton übernimmt neu 50 statt wie bisher 25 Prozent der Kosten der Volksschule.
- Der Kanton verzichtet neu auf Beiträge der Gemeinden an Hochwasserschutzmassnahmen und verantwortet den Wasserbau und den Gewässerunterhalt alleine.
- Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden unter anderem die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV sowie die Prämienverbilligungen für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, und sie erhalten weniger aus dem Ertrag der Sondersteuern.
- Weiter wird die Lastenverschiebung durch einen Steuerfussabtausch ausgeglichen. Der Kanton erhöht per 2020 seinen Steuerfuss um 0,10 Einheiten, die Gemeinden senken ihre jeweiligen Steuerfüsse per 2020 um 0,10 Einheiten.
- Der Kanton wird beim innerkantonalen Finanzausgleich entlastet.

Insgesamt werden mit der AFR18 Aufgaben im Umfang von rund 200 Millionen Franken von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Den Gemeinden werden im Gegenzug neue Aufgaben im Umfang von rund 220 Millionen Franken übertragen. In die finanzielle Gesamtbilanz der Reform wird auch die kantonale Steuergesetzrevision 2020 einbezogen, die der Kantonsrat voraussichtlich im Juni zum zweiten Mal berät. Diese nimmt einerseits Massnahmen aus dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf, über welches gesamtschweizerisch ebenfalls am 19. Mai 2019 abgestimmt wird, und regelt andererseits weitere kantonale Steuersachen neu. Zudem wird in der Gesamtbilanz ein Härteausgleich zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen bei den durch die Reform besonders

.....
belasteten Gemeinden eingeführt. Wie von den Gemeinden verlangt, wird in dieser Gesamtbilanz keine Gemeinde durch die Reform mit mehr als 60 Franken pro Kopf und Jahr belastet. Insgesamt wird der Kanton durch die AFR18 und die Erträge aus der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 inklusive STAF um 50 Millionen, die Gesamtheit der Gemeinden um 26 Millionen Franken entlastet.

Ohne die Erträge aus dem STAF und ohne die Erträge aus der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 würde aus der AFR18 beim Kanton immer noch ein positiver Saldo von 20 Millionen Franken resultieren, bei der Gesamtheit der Gemeinden hingegen ein negativer Saldo von knapp 8 Millionen Franken.

Im Kantonsrat sprach sich die grosse Mehrheit der CVP-, der SVP- und der FDP-Mitglieder für die AFR18 aus, weil damit alte Anliegen der Gemeinden endlich umgesetzt würden und weil ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen kantonalen Haushalts geleistet werde. Die Ratsmehrheit erachtete die AFR18 nicht als Risiko, sondern als Chance für den Kanton und die Gemeinden.

Die Ratsmitglieder der SP, der Grünen und der GLP sowie einzelne Mitglieder der übrigen Fraktionen lehnten die AFR18 ab, weil die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Kanton und die Gemeinden zu wenig klar seien und die Reform deshalb ein grosses Risiko darstelle. Aus diesem Grund hätten sich auch einige Gemeinden, darunter die Stadt Luzern, gegen die AFR18 oder für eine Verschiebung der Volksabstimmung ausgesprochen.

In der Schlussabstimmung beschloss der Kantonsrat die AFR18 mit 66 gegen 43 Stimmen. Zusammen mit dem Kantonsrat empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, die Reform anzunehmen.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) wurde vom Kantonsrat Ende 2014 mit einer Motion ausgelöst. Die Motion verlangte unter anderem, dass die Aufgaben und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden zu entflechten sind und der innerkantonale Finanzausgleich wenn nötig anzupassen ist. Als Ziel der Aufgaben- und Finanzreform setzte sich der Kantonsrat, spätestens ab 2020 das finanzielle Gleichgewicht sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden wieder herzustellen. Die AFR18 stellt eine umfassende Staatsreform dar, mit der wichtige öffentliche Aufgaben zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu aufgeteilt werden. Dabei gilt der Leitgedanke, dass diejenige Staatsebene für eine Aufgabe verantwortlich sein soll, welche die Aufgabe am besten erfüllen kann. Auch soll diejenige Staatsebene für die Kosten aufkommen, welche die Aufgabe erfüllt. Im Grossen und Ganzen ist die Aufgabenteilung im Kanton Luzern heute zweckmässig organisiert. Von den Kosten der Volksschule übernimmt der Kanton heute allerdings nur ein Viertel, obwohl er diese zusammen mit den Gemeinden massgeblich gestaltet. Und beim Hochwasserschutz sind sich Kanton und Gemeinden einig, dass die Gemeinden entlastet werden sollen, sowohl von einer Mitfinanzierung bei Wasserbauprojekten als auch von ihrer bisherigen Aufgabe, diese Bauwerke zu unterhalten. Entsprechend sieht die rechtlich von der AFR18 unabhängige Totalrevision des Wasserbaugesetzes vor, dass diese Aufgaben neu weitgehend allein durch den Kanton zu verantworten und folglich auch – unter Mitfinanzierung des Bundes – zu bezahlen sind. Um diese zusätzlichen Kosten und Aufgaben beim Kanton

finanzieren zu können, hat der Kantonsrat im Rahmen der AFR18 eine Reihe von Gegenfinanzierungen beschlossen, die den Kanton entsprechend entlasten. Darüber hinaus reduziert der Kanton seine Unterstützung im innerkantonalen Finanzausgleich.

Die Massnahmen der AFR18 sind Teile einer gesamtheitlichen Überprüfung und Entflechtung der Aufgaben und der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden und sollen in einem Zug umgesetzt werden. Nur mit einem bereichsübergreifenden und gleichzeitigen Vollzug können die Ziele der AFR18, insbesondere dass jede Staatsebene ihre Leistungen selber finanziert und für die einzelnen Steuerpflichtigen insgesamt keine finanzielle Mehrbelastung entsteht, erreicht werden. Die erforderlichen Gesetzesänderungen wurden deshalb in einem einzigen Gesetz, einem sogenannten Mantelerlass, zusammengefasst, der – mit wenigen Ausnahmen – am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll (siehe Abstimmungsvorlage S. 17).

Aufgaben- und Finanzreform 18

Mehrbelastung des Kantons

Bei der Erarbeitung der AFR18 wurden rund 270 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden auf Unstimmigkeiten hin untersucht. Rund 20 Massnahmen wurden in der Folge weiter vertieft. Die kostenmässig gewichtigste betrifft die Volksschule: Um bei der Volksschule einen fairen Kostenteiler Kanton - Gemeinden herzustellen, soll der Kanton künftig die Hälfte und nicht mehr nur ein Viertel der Kosten der Volksschule übernehmen. Dies verursacht dem Kanton 160 Millionen Franken Mehrkosten pro

Jahr. Die Übernahme der Aufgaben im Hochwasserschutz (Wasserbau und Gewässerunterhalt) bedeutet für den Kanton zudem Mehrausgaben von rund 19 Millionen Franken pro Jahr. Weitere rund 20 Millionen Franken Mehrbelastung teilen sich auf verschiedene andere umzusetzende Massnahmen auf.

Ausgleichsmassnahmen bei den Gemeinden

Damit der Kanton diese massiven Mehrkosten tragen kann, übernehmen die Gemeinden im Gegenzug unter anderem die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die individuelle Prämienverbilligung für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler, und sie erhalten vom Kanton weniger Geld für den innerkantonalen Finanzausgleich. Die finanzielle Lage der meisten Gemeinden hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. Die Gemeinden sind darum in der Lage, ihre unterschiedliche Finanzkraft vermehrt selbst untereinander auszugleichen, und der Kanton kann seine Unterstützung im Finanzausgleich reduzieren (vgl. die Tabelle Seite 9 mit den wichtigsten Massnahmen).

Steuerfussabtausch Kanton - Gemeinden

Um die erhebliche Mehrbelastung des Kantons und die Entlastung der Gemeinden durch den neuen Volksschulkostenteiler und die Neuregelung im Hochwasserschutz auszugleichen, ist zudem ein sogenannter Steuerfussabtausch nötig. Die Gemeinden senken ihre Steuerfussse per 2020 um eine Zehntelseinheit, der Kanton erhöht seinen Steuerfuss per 2020 um eine Zehntelseinheit. Für die Steuerpflichtigen ist der Steuerfussabtausch ein Nullsummenspiel. Für Kanton und Gemeinden stellt er ein wichtiges Element dar, um die Aufgabenverschiebungen aus der AFR18 zu finanzieren.

Die Festsetzung des kommunalen Steuerfusses fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Gemeinden. Eine unmittelbar durch die Kantonsverfassung garantierte Autonomie bei der Festsetzung des Steuerfusses besteht jedoch nicht. Die Kompetenz zur Festsetzung des Steuerfusses durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament ist auf Gesetzeszebene festgehalten. Deshalb kann diese Kompetenz mit dem Mantelerlass AFR18 eingeschränkt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und die Einschränkung verhältnismässig ist. Diese Voraussetzungen sind beim Steuerfussabtausch im Rahmen der AFR18 erfüllt. Die Kompetenz der Gemeinden wird nur für ein Jahr, das Jahr 2020, eingeschränkt.

Einbezug der Steuervorlagen von Bund und Kanton

Auf Bundesebene wird am 19. Mai 2019 über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) abgestimmt. Auf kantonaler Ebene berät der Kantonsrat die Steuergesetzrevision 2020 voraussichtlich im Juni zum zweiten Mal. Eine allfällige Referendumsabstimmung fände voraussichtlich im November 2019 statt. Die kantonale Steuergesetzrevision nimmt einerseits Massnahmen aus dem STAF auf und regelt andererseits weitere kantonale Steuersachen wie die Vermögenssteuer neu. Diese beiden Gesetzesvorlagen sind nicht Teil der AFR18-Vorlage. Die Erträge aus dem STAF und der Steuergesetzrevision werden aber in die Gesamtbilanz eingerechnet, damit sich ein vollständiges Bild der Finanzflüsse im Kanton und in den Gemeinden ergibt.

Die wichtigsten Massnahmen der AFR18

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die wichtigsten Veränderungen, welche die neue

Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Rahmen der AFR18 mit sich bringt:

Bau, Umwelt und Wirtschaft

Wasserbau	Neu verantwortet und finanziert der Kanton den Hochwasserschutz (Wasserbau und Gewässerunterhalt) ohne Gemeindebeiträge. Mit der AFR18 wird die Gegenfinanzierung der damit verbundenen finanziellen Entlastung der Gemeinden gesichert.
Strassenmittel	Die bisher für Gemeindestrassen reservierten Einnahmen aus der LSWA und aus den Verkehrssteuern werden neu zur Mitfinanzierung des öffentlichen Verkehrs verwendet.
Mehrwertabgabe	Die Einnahmen aus den künftig anfallenden Mehrwertabgaben bei Zonenplanänderungen werden den Gemeinden in der AFR18 angerechnet.

Bildung und Kultur

Volksschule	Die Kosten für die Volksschule (inkl. Weiterbildungskosten und Kosten für die Schulentwicklung) werden neu je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen (bisher trug der Kanton nur 25 % der Kosten).
Klassen mit Unterbestand	Die Gemeinden bezahlen für Klassen mit einem Unterbestand an Lernenden einen Anteil der Kantonsbeiträge zurück.
Kantonsschulen	Der hälftige Kostenteiler gilt auch für Lernende, die in der obligatorischen Schulzeit ein Gymnasium besuchen.
Musikschulen	Die Anzahl Musikschulen wird reduziert und die Musiklehrerinnen und -lehrer werden dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Der hälftige Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden gilt auch für die Musikschulen.
Instrumentalunterricht Kantonsschulen	Der Instrumentalunterricht der Kantonsschulen wird neu durch die kommunalen Musikschulen gewährleistet.

Finanzen

Sondersteuern	Die Erträge aus Sondersteuern (z.B. die Grundstückgewinnsteuer oder die Handänderungssteuer) werden im Verhältnis 70:30 auf den Kanton und die Gemeinden verteilt (bisher 50:50).
Steuerfussabtausch	Der Kanton erhöht seinen Steuerfuss per 2020 um 0,10 Einheiten, die Gemeinden reduzieren ihre Steuerfüsse per 2020 für mindestens ein Jahr um 0,10 Einheiten.

Gesundheit und Soziales

Individuelle Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe	Diese Kosten werden neu vollständig durch die Gemeinden finanziert.
Ergänzungsleistungen	Sämtliche Kosten der Ergänzungsleistungen nach Abzug des Bundesbeitrages werden neu durch die Gemeinden getragen.

Justiz und Sicherheit

Feuerwehersatzabgabe	Die Mehreinnahmen zugunsten der Gemeinden aus der per 1. Januar 2019 ausgeweiteten und erhöhten Feuerwehersatzabgabe werden den Gemeinden in der AFR18 angerechnet.
----------------------	---

Finanzausgleich

Topografischer Lastenausgleich	Wegen der Verschiebung der Aufgaben des Hochwasserschutzes (Wasserbau und Gewässerunterhalt) von den Gemeinden zum Kanton wird der topografische Lastenausgleich um jährlich 2 Millionen Franken gekürzt und der Kanton um diesen Betrag entlastet.
Bildungslastenausgleich	Der neue Volksschulkostenteiler 50:50 führt zu einer Kürzung des Bildungslastenausgleiches um jährlich 10 Millionen Franken. Der Kanton wird um diesen Betrag entlastet.

Ressourcenausgleich	Die Anzahl Gebergemeinden im Ressourcenausgleich wird erhöht. Gleichzeitig wird der Kanton künftig weniger in den Ressourcenausgleich einzahlen. Als Ausgleich für die finanzstarken Gemeinden, die durch die AFR18 stark belastet werden, wird bei ihnen ab einem gewissen Betrag weniger stark für den horizontalen Finanzausgleich abgeschöpft.
Härteausgleich	Während sechs Jahren gleichen die Gemeinden, die aus der AFR18 mit mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin profitieren, denjenigen Gemeinden, die mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin verlieren, diesen Ausfall aus.

Tabelle: Die wichtigsten Änderungen durch die Aufgaben- und Finanzreform 18; wie hoch die jeweilige Mehr- oder Minderbelastung von Kanton und Gemeinden voraussichtlich ausfällt, ist aus der sogenannten Globalbilanz 1 ersichtlich; siehe www.abstimmungen.lu.ch

Finanzielle Auswirkungen

Kanton Luzern

Mit der AFR18 werden Belastungen von rund 200 Millionen Franken von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Rund 160 Millionen Franken kostet den Kanton allein der neue Volksschulkostenteiler. Im Hochwasserschutz hat der Kanton Mehrkosten im Umfang von rund 19 Millionen Franken zu tragen. Die restlichen rund 20 Millionen Franken Mehrbelastung teilen sich auf weitere umzusetzende Massnahmen auf. Unter dem Strich entlastet die AFR18 den Kanton in der Globalbilanz 1 aber um knapp 29 Millionen Franken. Berücksichtigt man zusätzlich die gesamten erwarteten Erträge aus der Steuergesetzrevision 2020 inklusive der Umsetzung des STAF, wird der Kanton insgesamt um rund 50 Millionen Franken entlastet.

Gemeinden

Den Gemeinden werden mit der AFR18 Kosten im Umfang von rund 220 Millionen Franken übertragen. Insgesamt entlastet die AFR18 die Gesamtheit der Gemeinden in der Globalbilanz 1 aber um 2,6 Millionen Franken. Berücksichtigt man zusätzlich die gesamten erwarteten Erträge aus der Steuergesetzrevision 2020 inklusive der Umsetzung des STAF, wird die Gesamtheit der Gemeinden um rund 26 Millionen Franken entlastet.

Die Kosten, die im Zuge der AFR18 verschoben werden, verteilen sich nicht gleichmässig auf die Gemeinden. Mit der Gegenfinanzierung werden nicht die gleichen Gemeinden im gleichen Mass belastet, die zuvor entlastet worden sind. Im Mittel werden die Gemeinden mit 7 Franken pro Einwohner und Einwohnerin und Jahr entlastet. Allerdings ist die Spannweite zwischen den Gemeinden gross. Rechnet man die gesamten erwarteten Erträge aus der Steuerge-

setzrevision 2020 inklusive der Umsetzung des STAF hinzu, beträgt die mittlere jährliche Entlastung der Gemeinden 64 Franken pro Einwohner und Einwohnerin.

In der Tendenz entlastet die Steuergesetzrevision 2020 inklusive der Umsetzung des STAF diejenigen Gemeinden besonders stark, die von der AFR18 stark belastet werden. Acht Gemeinden werden auch unter Anrechnung der gesamten erwarteten Einnahmen aus der Steuergesetzrevision 2020 inklusive der Umsetzung des STAF pro Kopf mit mehr als 60 Franken jährlich belastet: Eich, Gisikon, Greppen, Luzern, Meggen, Schenkon, Sursee und Weggis. Diese Gemeinden werden, wie mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) vereinbart, während sechs Jahren durch einen Härteausgleich so entlastet, dass auch sie mit maximal 60 Franken pro Kopf belastet werden.

Die finanziellen Auswirkungen der AFR18 auf den Kanton und die einzelnen Gemeinden werden in drei Globalbilanzen detailliert aufgezeigt. Die Globalbilanz 1 enthält die Massnahmen der AFR18 und die Hälfte der Einnahmen aus dem STAF. In der Globalbilanz 2 wird dargestellt, wie sich die erwarteten Erträge aus der Steuergesetzrevision 2020 auf die einzelnen Gemeinden auswirken (abgezogen wurden die bereits in der Globalbilanz 1 enthaltenen Erträge aus dem STAF). In der Globalbilanz 3 werden die Globalbilanzen 1 und 2 zusammengeführt und der Härteausgleich integriert. Die Globalbilanzen wurden von der Lustat Statistik Luzern auf der Grundlage der Daten des Jahres 2016 erstellt, was den Finanzausgleich betrifft auf der Grundlage der Daten der Jahre 2013–2015. In den Globalbilanzen werden die Auswirkungen dargestellt, die bei einer Umsetzung der Reform auf der Basis dieser Grundlagendaten eingetroffen wären. Nur so lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen der AFR18 für den Kanton und die Gemeinden realistisch abschätzen. Die drei Globalbilanzen können unter dem folgenden Link eingesehen werden: **www.abstimmungen.lu.ch**

Auswirkungen Volksabstimmung STAF und Steuergesetzrevision 2020

Bei Ablehnung des STAF

Gleichzeitig mit der Abstimmung über die AFR18 wird am 19. Mai 2019 über das STAF abgestimmt, gegen welches das Referendum zustande gekommen ist. Auch wenn das STAF vom Volk abgelehnt wird, kann der Mantelerlass AFR18 in Kraft treten. Die beiden Vorlagen sind rechtlich nicht miteinander verknüpft. Ohne die Erträge aus dem STAF würde beim Kanton immer noch ein positiver Saldo von rund 31 Millionen Franken, bei der Gesamtheit der Gemeinden ein positiver Saldo von 4,5 Millionen Franken resultieren. Der Härteausgleich würde nicht die tatsächlichen finanziellen Einbussen berücksichtigen, da bei seiner Berechnung die Erträge aus dem STAF und der Steuergesetzrevision vollumfänglich eingerechnet wurden.

Bei Ablehnung der Steuergesetzrevision 2020

Wenn das STAF in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen, die kantonale Steuergesetzrevision 2020 aber vom Kantonsrat oder vom Volk abgelehnt würde, könnte der Mantelerlass AFR18 ebenfalls in Kraft treten. Ohne die Erträge aus der Steuergesetzrevision 2020 würde der positive Saldo des Kantons rund 38 Millionen Franken betragen und der positive Saldo der Gesamtheit der Gemeinden rund 13 Millionen Franken. Auch in diesem Fall würde der Härteausgleich nicht die tatsächlichen Mehrbelastungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigen.

Bei Ablehnung des STAF und der Steuergesetzrevision 2020

Sollten sowohl das STAF als auch die kantonale Steuergesetzrevision 2020 abgelehnt werden, könnte die AFR18 gleichwohl in Kraft treten. Der positive Saldo beim Kanton würde auf rund 20 Millionen Franken sinken und der Saldo bei der Gesamtheit der Gemeinden würde mit rund –8 Millionen Franken negativ. Der Härteausgleich würde wiederum nicht die tatsächlichen Mehrbelastungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigen.

Auswirkungen einer Ablehnung der Vorlage

Wird die Aufgaben- und Finanzreform 18 abgelehnt, bleibt die langjährige Forderung der Gemeinden nach einem Volksschulkostenteiler 50:50 für weitere Jahre unerfüllt. Weiter wäre die Finanzierung der vorgesehenen neuen Aufgabenteilung im Hochwasserschutz (Wasserbau und Gewässerunterhalt) nicht gesichert. Die dringend nötigen Hochwasserschutzprojekte verzögerten sich weiter. Schliesslich könnte der Kanton auch seine finanzielle Unterstützung im Finanzausgleich nicht reduzieren, was sich negativ auf den kantonalen Voranschlag 2020 und den Kantonshaushalt in den Folgejahren auswirken würde.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprach sich die grosse Mehrheit der CVP-, der SVP- und der FDP-Mitglieder für die AFR18 aus, während die Mitglieder der SP, der Grünen und der GLP sowie einzelne Mitglieder der übrigen Fraktionen sie ablehnten.

Die Hauptargumente der Ratsmehrheit waren:

- Das deutlich stärkere finanzielle Engagement des Kantons für die Volksschule und im Hochwasserschutz ist ein altes Anliegen der Gemeinden und soll nun endlich umgesetzt werden.
- Die grosse Mehrheit der Gemeinden und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) stehen hinter dem Kompromiss der AFR18, obwohl die einzelnen Gemeinden unterschiedlich davon betroffen sind.
- Für besonders stark mehrbelastete Gemeinden ist ein Härteausgleich vorgesehen.
- Die AFR18 ist wichtig für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts des kantonalen Haushalts. Dies rechtfertigt auch den gedrängten Terminplan mit der Volksabstimmung bereits am 19. Mai 2019.
- Es bestehen weder für den Kanton noch für die Gemeinden grosse finanzielle Unsicherheiten wegen der AFR18. Der Kanton wird durch die Reform entlastet und die Gesamtheit der Gemeinden ebenfalls.

Die Ratsminderheit führte die folgenden Hauptargumente gegen die Vorlage ins Feld:

- Die finanziellen Auswirkungen der AFR18 auf den Kanton und die Gemeinden sind gänzlich unklar, weil vor dem 19. Mai 2019 weder bekannt ist, ob die Unternehmenssteuerreform des Bundes (STAF-Vorlage) angenommen ist, noch, ob und wie die kantonale Steuergesetzrevision 2020 zustande kommt.
- Die Gemeinden müssen mit der AFR18 neue Kosten im Bereich der sozialen Sicherheit übernehmen, die mittelfristig stark ansteigen könnten.
- Der Verband Luzerner Gemeinden stimmt der AFR18 zwar zu, aber eine Anzahl Gemeinden, darunter die Stadt Luzern, sind dagegen oder für eine Verschiebung der Abstimmung.
- Der Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden ist ein unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.

In der Schlussabstimmung hiess der Kantonsrat den Mantelerlass AFR18 mit 66 gegen 43 Stimmen gut.

Empfehlung des Regierungsrates

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 wird der seit Langem geforderte Volksschulkostenteiler 50:50 umgesetzt und die Finanzierung der Aufgabenverschiebung im Hochwasserschutz (Wasserbau und Gewässerunterhalt) gesichert. Dank der finanziellen Erstarkeung der Gemeinden, wozu auch der innerkantonale Finanzausgleich beiträgt, kann der Kanton seinen finanziellen Beitrag für den Finanzausgleich reduzieren, was sich positiv auf den Kantonshaushalt auswirken wird.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig richtig verteilt und finanziert werden. Die Reform stellt einen weiteren Schritt hin zu einem starken Kanton mit starken Gemeinden dar. In Übereinstimmung mit dem Kantonsrat empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 zuzustimmen.

Luzern, 19. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)

vom 18. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 51 | 400α | 501 | 610 | 620 | 630 | 645 | 647 | 755 | 775 |
776 | 866 | 881 | 902

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018¹,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹ B 145-2018

² SRL Nr. 51

§ 1 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie für die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

2.

Gesetz über die Volksschulbildung (VVG) vom 22. März 1999³ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 3^{bis}** (*neu*)

¹ Die Gemeinden bieten den Lernenden der Volksschule, der Kantons- und der Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule.

³ Der Kanton entrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, Staatsbeiträge an die Betriebskosten. Die Elternbeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

^{3bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen.

§ 61 Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *aufgehoben*

§ 61a (*neu*)

Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden entrichten an die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.

² Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

- a. Zusatzbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,
- b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, welche vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,
- c. die Dienstleistungen, welche Dritte im Auftrag des Kantons für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,

³ SRL Nr. 400a

d. Schulentwicklungsprojekte.

³ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

⁴ Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.

§ 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

3.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001⁴ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton erbringt das Angebot in der Regel in eigener Trägerschaft; er kann es auch teilweise durch Dritte erbringen lassen.

4.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002⁵ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ 53 Prozent der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, 47 Prozent durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.

⁴ SRL Nr. 501

⁵ SRL Nr. 610

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.

³ Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken

Aufzählung unverändert.

Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.

⁵ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

§ 9 Abs. 2

² Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren
c. *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.

§ 20b (neu)

Aussetzung Vorgabe zur Finanzierung des Lastenausgleichs

¹ Das Verbot, die Mittel des Lastenausgleichs gegenüber dem Vorjahr real zu senken, wird für das Bezugsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 20c (neu)

Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 18

¹ Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen gemäss der Globalbilanz 3 der Aufgaben- und Finanzreform 18 untereinander während sechs Jahren wie folgt aus:

- a. Gemeinden, die eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird der darüber hinausgehende Betrag jährlich vergütet (Härteausgleich),

- b. Gemeinden, die eine Entlastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, bezahlen jährliche Beiträge an die Finanzierung des Härteausgleichs.

² Das Total der Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung des Härteausgleichs errechnet sich aus der Summe der Belastungen von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin gemäss der Globalbilanz 3. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrer der Globalbilanz 3 zugrundeliegenden Einwohnerzahl. Die Beiträge bleiben während sechs Jahren unverändert.

³ Das Inkasso und die Vergütung der Beiträge erfolgen mit der jährlichen Finanzausgleichsleistung, erstmals für das Bezugsjahr 2020.

5.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999⁶ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung⁷, wenn mehr als 1,7 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuereffuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.

§ 232 Abs. 2 (geändert)

² Der Ertrag fällt zu 70 Prozent dem Kanton und zu 30 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

6.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908⁸ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt (§ 15 Abs. 1).

⁶ SRL Nr. 620

⁷ SRL Nr. 1

⁸ SRL Nr. Nr. 630

7.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983⁹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:

- a. (*geändert*) 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt,
- b. (*geändert*) 70 Prozent an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.

8.

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961¹⁰ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

9.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995¹¹ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 1

¹ Zuständig für den Strassenunterhalt sind

- d. (*geändert*) bei Privatstrassen die interessierten Grundeigentümer.

§ 83a Abs. 1, Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:

- b. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

⁹ SRL Nr. 645

¹⁰ SRL Nr. 647

¹¹ SRL Nr. 755

³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

10.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009¹² (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. (*geändert*) 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997¹³,
- b. (*geändert*) 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹⁴.

11.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹⁵ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹⁶ und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹⁷ zu verwenden.

¹² SRL Nr. 775

¹³ SR 641.81

¹⁴ SRL Nr. 776

¹⁵ SRL Nr. 776

¹⁶ SRL Nr. 755

¹⁷ SRL Nr. 775

12.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹⁸ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

13.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹⁹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

¹⁸ SRL Nr. 866

¹⁹ SRL Nr. 881

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Die Gemeinden vergüten ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden und das Inkasso gilt § 12 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt.

⁴ Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.

14.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995²⁰ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 63a Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *aufgehoben*

III.

Neu erlassen wird das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18²¹ gemäss Anhang.

²⁰ SRL Nr. 902

²¹ SRL Nr. 622

IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18, von § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und von § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18 tritt am 1. Oktober 2019, § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung treten am 1. August 2020 in Kraft.

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 18. Februar 2019

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang

Nr. 622

**Gesetz
über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben-
und Finanzreform 18**

vom 18. Februar 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018²²,

beschliesst:

§ 1 *Aussetzung von Bestimmungen*

¹ Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016²³ und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004²⁴ für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Hinsichtlich der Festsetzung des Steuerfusses werden diese Bestimmungen ausgesetzt.

² Die §§ 2 Absatz 2 und 236 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 22. November 1999²⁵ betreffend die Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuereinheiten der zu beziehenden Staatssteuern und Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 2 *Steuerfuss Kanton*

¹ Die Staatssteuern für das Rechnungsjahr 2020 betragen 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital.

§ 3 *Steuerfuss Gemeinden*

¹ Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0,10 Einheiten.

²² B 145-2018

²³ SRL Nr. 160

²⁴ SRL Nr. 150

²⁵ SRL Nr. 620

² Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.

§ 4 *Befristung*

¹ Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

AB

STIMM
UNGS
VOR
LAGE



KAN
TONA
LE
AB
STIMM
UNG

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

→ Gesetz über die
Aufgaben- und Finanzreform 18
(Mantelerlass AFR18)

Ja

Kontakt

KANTON
LUZERN



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon

041 228 51 11
041 228 60 00

E-Mail

staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet

www.lu.ch

Achtung:

Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde.